

# Amtsblatt

der Stadt Rheinberg

Amtliches Bekanntmachungsblatt

25. Jahrgang

Ausgabetag: 26.10.2011

Nr. 39

## Inhalt:

## Seite:

- |   |           |
|---|-----------|
| - Bekanntmachung der Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.10.2011 (Friedhofsgebührensatzung)                    | 307 – 312 |
| - Bekanntmachung der 1. Satzung vom 20.10.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rheinberg vom 11.04.2006 | 313 – 315 |
| - Bekanntmachung der 2. Satzung vom 20.10.2011 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinberg vom 15.12.2000                                 | 316 – 317 |

## **Impressum:**

Herausgeber:

Verantwortlich für den Inhalt:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Kontakt:

Der Bürgermeister, 47495 Rheinberg, Kirchplatz 10 (Stadthaus)

Bürgermeister der Stadt Rheinberg

Nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Stadthaus der Stadt Rheinberg, Zimmer 8 (Auskunft), und anderen Auslegestellen im Stadtgebiet möglich.

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse [www.rheinberg.de](http://www.rheinberg.de) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Stadtverwaltung Rheinberg, Zimmer 143,

Telefon 02843/171-131, Telefax 02843/171-480, e-mail-Adresse: [Stadtverwaltung@Rheinberg.de](mailto:Stadtverwaltung@Rheinberg.de)

## **Satzung**

### **der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 25.10.2011 (Friedhofsgebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz) NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313/SGV NRW 2127) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1 folgende des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand und Höhe der Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Rheinberg, deren Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe oder die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die Leistung der Friedhofsverwaltung erbracht wird. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

#### **Entrichtung der Gebühren**

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie werden sofort nach Zugang des Gebührenbescheides oder der Genehmigung fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
2. Die Gebührenschuld entsteht mit der Verleihung des Nutzungsrechtes durch die Bestattung. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten.

**§ 4**

**Zurücknahme oder Änderung von Anträgen**

Bei Zurücknahme oder Änderung eines Antrages auf Benutzung der von der Stadt Rheinberg verwalteten Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit den Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

**§ 5**

**Erlass von Gebühren aus Billigkeitsgründen**

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so können sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 6**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung einschließlich Gebührentarif tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.12.2003 außer Kraft.

## Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinberg

### I. Verleihungsgebühren

#### 1. Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- |   |          |
|---|----------|
| a) für Tot- und Fehlgeburten und für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber) | 195 Euro |
| b) für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr   | 500 Euro |

#### 2. Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- |   |            |
|---|------------|
| a) für eine Wahlgrabstätte/Tiefenwahlgrabstätte | 1.500 Euro |
| b) für eine Wahlgrabstätte in besonderer Lage   | 2.500 Euro |

Bei einer Ausmauerung zur Gruft erhöhen sich die vorstehenden Gebühren um 60 %.

#### 3. Urnengrabstätten/Aschengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- |   |          |
|---|----------|
| a) für eine Urnenwahlgrabstätte   | 750 Euro |
| b) für eine Urnenreihengrabstätte   | 240 Euro |
| c) für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte für Erdbestattungen, in der eine Urne/Asche bestattet wurde | 100 Euro |

#### 4. Rasenreihengrabstätten

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| für eine Erdbestattung | 500 Euro |
|------------------------|----------|

#### 5. Anonyme Grabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- |  |          |
|--|----------|
| a) für eine Reihengrabstätte                             | 500 Euro |
| b) für eine Urnenreihengrabstätte/Aschenreihengrabstätte | 240 Euro |

6. Wird bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten das Nutzungsrecht verlängert, so ist für jede Grabstelle und für jedes angefangene Jahr der Verlängerung 1/25 der für die betroffene Grabstätte im Zeitpunkt der Verlängerung zurechnenden Gebühr zu entrichten.

7. Ein Vorerwerb an einer Wahlgrabstätte nach Ziffer 2 ist nur für einen Gesamtzeitraum von 25 Jahren möglich.

## II. Grabbereitungsgebühren

1. Reihengrabstätten/Rasenreihengrabstätten/Anonyme Reihengrabstätten
  - a) Bestattung von Tot- und Fehlgeburten 80 Euro
  - b) Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100 Euro
  - c) Bestattung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr 400 Euro
  
2. Wahlgrabstätten/Wahlgrabstätten in besonderer Lage
  - a) Bestattung von Tot- und Fehlgeburten 80 Euro
  - b) Bestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 100 Euro
  - c) Bestattung von Verstorbenen ab dem 5. Lebensjahr 500 Euro
  - d) Bestattung in einem Tiefengrab 650 Euro
  
3. Urnengrabstätten
  - a) Bestattung einer Urne/Asche in einer Reihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte/anonymen Urnenreihengrabstätte 150 Euro
  - b) Bestattung einer Urne in einer Wahlgrabstätte/Wahlgrabstätte in besonderer Lage/Urnenwahlgrabstätte 150 Euro

Mit den Gebühren nach den Ziffern 1 bis 3 sind die Kosten der Grabanfertigung, Grabschließung und der Kranzüberführung abgegolten.

4. Zuschlag für die Bestattung an Werktagen (montags bis freitags) nach 15.00 Uhr je angefangene Stunde 120 Euro
5. Für Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 480 Euro erhoben. Derartige Bestattungen werden nur in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt.

## III. Pflegegebühren für Grabstätten

Bei anonymen Bestattungen wird für die Pflege und das Einebnen die folgende Gebühr erhoben:

1. Bestattung in einer anonymen Reihengrabstätte 250 Euro
2. Bestattung in einer anonymen Urnenreihengrabstätte/ Aschenreihengrabstätte 45 Euro

Bei Rasenreihengrabstätten wird für die Pflege eine Gebühr von 650 Euro erhoben.

#### IV. Ausgrabungsgebühren

- |  |            |
|--|------------|
| 1. Ausgrabung einer normalen Erdbestattung   | 1.000 Euro |
| 2. Ausgrabung aus einem Tiefengrab   | 1.250 Euro |
| 3. Ausgrabung einer Urne/Asche   | 250 Euro   |
| 4. Bei Tot- und Fehlgeburten sowie bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr reduzieren sich die Gebühren nach den Ziffern 1 - 2 um 50 %.   |            |
| 5. In den Fällen der Ziffern 1 – 3 sind außerdem für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder an den Friedhofseinrichtungen, die anlässlich der Ausgrabung von der Stadt Rheinberg aufgewandten Kosten zu erstatten. |            |
| 6. Erfolgt die Ausgrabung auf behördliche Anordnung, so hat die Anordnungsbehörde die Gebühr zu zahlen.  |            |

#### V. Umbettungen

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Bei Umbettungen innerhalb eines Friedhofes werden die für Ausgrabungen festgesetzten Gebühren erhoben. Außerdem sind die für eine Wahlgrabstätte vorgesehenen Grabbereitungsgebühren zu entrichten. |          |
| 2. Transportgebühr bei Umbettungen von einem städtischen Friedhof auf einen anderen Friedhof in Rheinberg  | 100 Euro |

#### VI. Benutzungsgebühren für Friedhofseinrichtungen

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag (bis zu 3 Tage)   | 50 Euro  |
| 2. Für jeden weiteren angefangenen Tag (ab dem 4. Tag)  | 25 Euro  |
| 3. Benutzung der Aussegnungshallen (Friedhofskapellen) auf den Friedhöfen Annaberg, Borth, In der Bendstege und Budberg | 130 Euro |
| 4. Benutzung der Leichenhalle Ossenberg   | 60 Euro  |
| 5. Benutzung des Kühlraumes in der Leichenhalle des Friedhofes In der Bendstege je angefangenen Tag                     | 70 Euro  |
| 6. Benutzung des Sezierraumes in der Leichenhalle des Friedhofes In der Bendstege je angefangenen Tag                   | 100 Euro |

#### VII. Gebühren für sonstige Leistungen

- |                      |         |
|----------------------|---------|
| Versenden einer Urne | 20 Euro |
|----------------------|---------|

**VIII. Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Grabaufbauten**

1. Stehende Grabmale auf Reihengrabstätten/Urnengrabstätten	40 Euro
2. Stehende Grabmale auf Wahlgrabstätten/Wahlgrabstätten in besonderer Lage	80 Euro
3. Liegende Grabmale und Grabplatten bis zu einer Größe von 1 qm	40 Euro
4. Liegende Grabmale und Grabplatten bei einer Größe von über 1 qm	80 Euro
5. Einfassungen aus Naturstein	20 Euro

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren ist am 18.10.2011 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Absatz 6 GO NW hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 25.10.2011



Mennicken  
Bürgermeister

**1. Satzung vom 20.10.2011 zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rheinberg vom  
11.04.2006**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

In Artikel II § 2 Ziffer 3 wird das Wort „Ertrag“ durch das Wort „Überschuss“ ersetzt.

**§ 2**

Artikel II § 4 wird aufgehoben.

**§ 3**

Vor Artikel II § 5 wird die Überschrift „II. Kartensteuer“ in „II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze“ geändert; die Überschrift „III. Pauschsteuer“ vor Artikel II § 7 entfällt. Vor Artikel II § 11 wird die Überschrift „IV. Gemeinsame Bestimmungen“ geändert in „III. Gemeinsame Bestimmungen“.

**§ 4**

Artikel II § 5 Abs. 1 wird um den Satz ergänzt: „Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern.“

**§ 5**

In Artikel II § 6 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Kartensteuer“ durch das Wort „Steuer“ ersetzt.

**§ 6**

Artikel II § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung: „Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Der Steuersatz beträgt 6 v. H. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.“

**§ 7**

In Artikel II § 8 Abs. 1 und Abs. 2, Art. II § 9 Abs. 1 und Art. II § 13 Abs. 1 wird das Wort „Pauschsteuer“ jeweils durch das Wort „Steuer“ ersetzt.

**§ 8**

In Artikel II § 10 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Röhrenentnahme“ in Klammern „(sog. Fehlbetrag)“ und hinter dem Wort „Falschgeld“ das Wort „Prüftestgeld“ ergänzt.

**§ 9**

Artikel II § 10 a wird aufgehoben.

**§ 10**

Artikel II § 12 erhält folgende Fassung: „Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 10 mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.“

**§ 11**

Artikel II § 13 Abs. 2 und 3 werden wie folgt neu gefasst:

(2) „Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.“

(3) „Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 10 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steuererklärungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer bzw. Zulassungsnummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkdruckes und die für eine Besteuerung nach § 10 notwendigen Angaben enthalten müssen.“

Artikel II § 13 Abs. 4 und 5 entfallen.

**§ 12**

In Artikel II § 17 Nr. 10 wird das Wort „Steueranmeldung“ durch das Wort „Steuererklärung“ ersetzt.

**§ 13**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 20.10.2011 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Rheinberg vom 11.04.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 20.10.2011



Mennicken  
Bürgermeister

**2. Satzung vom 20.10.2011 zur Änderung  
der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinberg vom 15.12.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 18.10.2011 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam
- |   |                    |
|---|--------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird                         | 70,00 €            |
| b) zwei Hunde gehalten werden                         | 85,00 € je Hund    |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden               | 100,00 € je Hund   |
| d) ein „gefährlicher Hund“ gehalten wird              | 550,00 €           |
| e) zwei oder mehr „gefährliche Hunde“ gehalten werden | 800,00 € je Hund.“ |

**§ 2**

§ 2 Abs. 2 Satz 3 Nr. 5 „Alano“ wird aufgehoben.

**§ 3**

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

- „(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.“

**§ 4**

§ 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

- „(4) Für „gefährliche Hunde“ im Sinne des § 2 Abs. 2, die eine Verhaltensprüfung nach § 5 Abs. 3 des Landeshundegesetzes NRW bestanden haben, wird die Steuer auf Antrag auf drei Viertel des Steuersatzes nach § 2 Abs. 1 ermäßigt. Weitere Steuerermäßigungen werden nicht gewährt.“

**§ 5**

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Satzung vom 20.10.2011 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Rheinberg vom 15.12.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

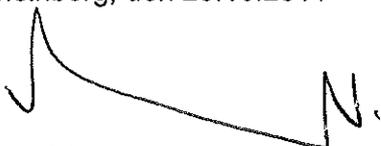
#### Hinweis:

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 20.10.2011



Mennicken  
Bürgermeister